

Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen bzw. Geschworenen erforderlich wird, aus der Jahresliste in deren Reihenfolge. Es soll tunlichst an Stelle eines Mannes ein Mann, an Stelle einer Frau eine Frau einberufen werden. Dabei dürfen zur Vermeidung einer Vertagung oder erheblichen Verzögerung des Sitzungsbeginns die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Schöffen bzw. Geschworenen übergangen werden (§§ 49, 77, 84 GVG.).

5. Jeder Schöffe und Geschworene ist bei seiner ersten Dienstleistung für die Dauer des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden zu beeidigen (§§ 51, 77, 84 GVG.).

V. Die Stellung der Schöffen und Geschworenen im einzelnen Gerichtskörper.

1. Während der Hauptverhandlung üben die Schöffen und Geschworenen das Richteramt in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter aus. Sie entscheiden gemeinschaftlich mit den Richtern über die Schuldfrage und die Straffrage. Auch an solchen im Laufe der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen nehmen sie Teil, die in keiner Beziehung zur Urteilsfällung stehen und ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können. Nur an der Entscheidung über Ablehnung eines Schöffen oder Geschworenen nehmen sie nicht Teil (§§ 30, 82 GVG.; §§ 31, 32 StPO.).

2. Bei der Abstimmung stimmen die Schöffen und Geschworenen vor den Richtern. Der nach dem Lebensalter Jüngere stimmt vor dem älteren (§ 197 GVG.).

3. Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten (§ 198 GVG.).

4. Im übrigen gelten betreffend Beratung und Abstimmung die gleichen Vorschriften wie für die Richter (§§ 192 ff. GVG.).

Albert Feisenberger.

---